ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH (ABÖ)

I. ALLGEMEINES:

1. Geltungsbereich: Es gelten ausschließlich die AGB der ABÖ für alle Kaufverträge, Service- und Reparaturaufträge, Ersatzteillieferungen, etc. Abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten die ABÖ auch dann nicht, wenn solchen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurden. Die AGB gelten ungeachtet, in welcher Form auch immer für vorgenommene Folgeaufträge und Folgebestellungen.
2. Formerfordernisse: Erklärungen und Vereinbarungen vor, bei und nach Erstellung des Kaufvertragens, Service- oder Reparaturauftrages, Ersatzlieferungsbestellung bzw. jedwede sonstige Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen sind jedenfalls rechtsunwirksam. Weicht die Annahmeerklärung der ABÖ vom Auftrag des Kunden ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Widerspricht der Kunde, so hat ABÖ dann die Wahl, die Leistung gemäß der Annahmeerklärung zu erbringen oder die Ausführung abzulehnen.
3. Kaufgegenstand: Die in technischen Beschreibungen und Print- und Onlinewerbung welcher Art immer enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind unverbindlich; es gelten ausschließlich die im jeweiligen Kaufvertrag getroffenen Angaben über die Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Die ABÖ behält sich außerdem jedwede Änderung, insbesondere der Konstruktion und Form des Kaufgegenstandes seitens des Herstellerwerkes vor.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AGB, einschließlich der Frage ihres jeweiligen gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Im Falle, dass zwischen Österreich und dem Sitzstaat des Kunden kein Vollstreckungsvertrag bzw. -abkommen besteht, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AGB einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ausschließlich durch das Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich entschieden. Die Schiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden; Schiedsort ist Salzburg; Schiedssprache ist Deutsch. Sowohl ABÖ als auch der Kunde verzichten darauf, den Schiedsspruch anzufechten oder sich sonst seiner Rechtswirksamkeit und Vollstreckung zu widersetzen, weil ein solcher Verzicht nach zwingendem Recht wirksam ist. Erfüllungsort ist in jedem Fall der registrierte Sitz der ABÖ, also auch unabhängig davon, ob die Frachtkosten von der ABÖ getragen werden.
5. Rechtswahl: Auf Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AGB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AGB, einschließlich der Frage ihres jeweiligen gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich abbedungen.

II. PREIS, KAUFPREIS, WERKLOHN:

1. Preis: Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise, ausfuhrverzollt ab Lager ABÖ ohne Verpackung, Verladung oder Versicherung, einschließlich Arbeitsaufwand.
2. Preisänderungen: Tritt zwischen der Stellung des Angebotes und der Lieferung eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eine sonstige Erhöhung der Gestehungskosten ein, so ist ABÖ berechtigt, diese Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen. In jedem Fall ist ABÖ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht bereit ist, den entsprechend höheren Preis zu bezahlen.

3. Kostenvoranschläge: Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen; es wird jeweils der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.
4. Zurückbehaltungsrecht: Bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen und nicht fälligen Forderungen hat ABÖ ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen des Kunden gem. §§ 369 – 372 UGB.
5. Kreditzinsen: Die ABÖ ist berechtigt, bei Kreditgeschäften den Kreditzinssatz um jene Prozentpunkte zu erhöhen, um welche auch die Banken der ABÖ den Zinssatz für laufende Kreditgeschäfte seit dem Zeitpunkt des Kauf- bzw. Liefervertragsabschlusses erhöhen; sollten die Banken verschiedene Erhöhungen vornehmen, wird ein Durchschnittwert herangezogen.

III. ZAHLUNG:

1. Zahlungsart: Die Zahlung des Preises hat bar oder durch Überweisung auf eines der Konten von ABÖ zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; sämtliche Einziehungs- und Diskontspesen sowie Diskontzinsen gehen zulasten des Kunden und sind prompt fällig.
2. Verrechnung der Zahlungen: Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen, dann auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf Lieferungen von Maschinen und Zubehör verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Kunden sind für ABÖ unverbindlich.
3. Kompensation: Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen von ABÖ samt Nebenkosten (insbesondere Zinsen) allfällige Gegenforderung aufzurechnen.
4. Terminverlust: Bei Nichtbezahlung bzw. bei nicht vollständiger Bezahlung auch nur einer einzigen Rate zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt a) tritt Terminverlust ein (d. h. die gesamte Restschuld ist sofort fällig) b) ist die ABÖ unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Tagen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und nach erfolgter Rücktrittserklärung neben der Rückgabe des Kaufgegenstands auch den Ersatz sämtlicher Unkosten zurückzuverlangen.
5. Verzugszinsen und -spesen: Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde – unabhängig von seinem Verschulden – verpflichtet: **a)** Verzugszinsen für den aushaftenden fälligen Betrag in Höhe von unternehmerischen Zinsen gemäß § 456 Satz 1 und 2 UGB (d.s. derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der ONB), mindestens jedoch 12% p.a. zu leisten **b)** ABÖ alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen; **c)** Zahlungserfahrungsdaten, insbesondere über unbestrittene und unberechtigt aushaftende Forderungen sowie Adressdaten der CRIF GmbH (FN 200570g), Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, Österreich, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151-153 Gewerbeordnung zu übermitteln.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Eigentumsvorbehalt: Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten im Eigentum der ABÖ. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jedwede Verfügung über den Kaufgegenstand, insbesondere dessen Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung der ABÖ unzulässig.
2. Benachrichtigungs- und Versicherungspflicht: Der Kunde ist während aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet: a) die ABÖ unverzüglich und nachweislich zu verständigen, falls der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet oder beschlagnahmt werden sollte; b) der ABÖ alle Kosten zu ersetzen, die ihr in diesem Fall bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehen; c) den

Kaufgegenstand gegen Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern und diese Versicherung zugunsten der ABÖ zu vinkulieren, andernfalls ist die ABÖ berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
3. Gerät der Kunde (während des Eigentumsvorbehalts) mit seinen bedungenen Zahlungen in Verzug, so kann die ABÖ den Kaufgegenstand jederzeit auf Kosten des Kunden zurückholen, dies auch dann, wenn sie nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

V. LIEFERUNG:

1. Lieferzeit: Die vereinbarte Lieferzeit wird – ausgenommen für Zubehör – ab Auftragsannahme durch ABÖ berechnet.
2. Lieferzeitüberschreitung: Wird die vereinbarte Lieferzeit um 6 Wochen überschritten, so ist der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Schadenersatz: Unter keinen Umständen steht dem Kunden gegenüber ABÖ ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug zu. Insbesondere wird jeglicher Schadenersatz wegen Verdienstentgang des Kunden durch Stehzeiten ausgeschlossen.
4. Änderung des Auftrages/Kaufgegenstandes: Werden nach Auftragserteilung Änderungen im Umfang oder der Art des Auftrages vereinbart, so ist ABÖ auch im Falle der Annahme des Auftrages nicht an die im ursprünglichen Auftrag angegebene Lieferzeit gebunden.
5. Erfüllung der Lieferverpflichtung: Die Lieferzeit ist in jedem Fall und unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort eingehalten, wenn dem Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Lieferbereitschaft ab Salzburg oder einer Außenstelle der ABÖ – auch mündlich – angezeigt wird.
6. Versand: Ein vom Kunden allenfalls gewünschter Versand des Werkgegenstandes ab Hauptsitz Salzburg oder einer Außenstelle der ABÖ erfolgt unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

VI. ÜBERNAHME:

1. Pflichten bei Übernahme: Der Kunde ist bei Übernahme des Kaufgegenstandes/ Werkgegenstandes durch die ABÖ verpflichtet: a) den Kaufgegenstand/ Werkgegenstand persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu übernehmen; b) den Kaufgegenstand/ Werkgegenstand auf seine Identität mit dem Kaufvertrag sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen; c) die Übernahme des Kaufgegenstandes/ Werkgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen; d) die vereinbarte Kaufpreis-(Teil-)Zahlung zu leisten.
2. Inbetriebnahme: Der Kunde ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche erst nach Abgabe einer Übernahmebestätigung gemäß VI/1c der AGB und nach Leistung der vereinbarten Kaufpreis-(Teil-)Zahlung gemäß VI/1d der AGB berechtigt, den Kaufgegenstand/ Werkgegenstand in Betrieb zu nehmen.
3. Verweigerung der Übernahme: Verweigert der Kunde die Übernahme des Kaufgegenstand/ Werkgegenstandes, so ist ABÖ berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen und das Befriedigungsrecht gem. §§ 371 ff UGB geltend zu machen oder unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Tagen vom Kaufvertrag zurückzutreten.
4. Stornogebühr: Im Falle des Rücktrittes vom Kaufvertrag ist die ABÖ unbeschadet des Anspruches auf Ersatz eines höheren Schadens berechtigt, vom Kunden eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des Gesamtkaufpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu begehren. Für die Rücksendung von ordnungsgemäß bestellten und gelieferten Ersatzteilen, wobei eine Rücksendung nur bei original verpackten und unbeschädigten Ersatzteilen zulässig ist, verrechnet die ABÖ eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10% des Gesamtkaufpreises zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

A) MASCHINENDATEN:

Dem Kunden ist bekannt, dass Maschinen teilweise mit einem oder mehreren Systemen ausgestattet sind, die Informationen über den Zustand, die Leistung der Maschine und Betriebsdaten der Maschine sammeln und speichern können (in der Folge kurz „Telematik-Systeme“). Der Kunde verpflichtet sich, den Betrieb der Telematik-Systeme in keiner Weise zu beeinträchtigen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Hersteller sowie ABÖ als autorisierter Händler, im Zuge von Reparatur und Wartungen, außerdem zur Aufrechterhaltung etwaiger Garantie und Kulanzansprüche im Rahmen der Telematik-Systeme **a)** jederzeit auf die Informationssysteme zugreifen können; **b)** Maschinendaten sammeln; **c)** Maschinendaten auf Systemen der Hersteller speichern; **d)** die Maschinendaten verwenden, um Dienstleistungen für Kunden sowie für eigene interne und andere angemessene Geschäftszwecke bereitzustellen und **e)** die Maschinendaten innerhalb der Herstellerorganisation und mit ausgewählten Dritten teilen. **f)** Für Telematik-Systeme gelten die unter **www.ascendum.at/agb** abrufbaren Vertrags- und Gesetzesbedingungen für Telematik-Systeme mit der Bezeichnung „CareTrack – Bedingungen und gesetzlichen Anhänge zu Caretrack Telematiksystemen und Volvo Co-Pilot Systemen“, welche einen integrierenden Bestandteil der AGB bilden. Ein Widerruf der Berechtigung zur Online-Übertragung von Maschinendaten im Rahmen der Telematik-Systeme kann ausschließlich durch Erklärung des Kunden in geschriebener Form an die E-Mail-Adresse telematics.services@ascendum.at erfolgen; durch den Widerruf des Kunden stehen auch dem Kunden selbst die jeweiligen Maschinendaten nicht mehr zur Verfügung.

B) GEWÄHRLEISTUNG FABRIKSNEUE MASCHINEN:

1. Umfang der Gewährleistung: Die ABÖ leistet für den Verkaufsgegenstand in dem Umfang Gewähr, wie dies im Vertrag oder gemäß Punkt VII/B/2 festgelegt ist.

2. Gewährleistungsbestimmungen: Die ABÖ leistet dafür Gewähr, dass gelieferte fabrikneue Maschinen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Sache, oder – bei Baumaschinen – 2000 Betriebsstunden, je nachdem, welches der vorgenannten zeitlichen Ereignisse zuerst eintritt. Der Kunde ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche verpflichtet, die Bedingungen und Voraussetzungen der Lieferanten einzuhalten und die regelmäßigen Wartungsintervalle, insbesondere das erste Service (je nach Maschinentype das 50, 100, 250, oder 500-Stunden-Service) sowie alle 1000 Stunden-Services, auf eigene Kosten bei der ABÖ durchführen zu lassen. Wartung und Pflege, Verbrauchsartikel und gewöhnlicher Verschleiß sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Zunächst kann der Kunde nur die Verbesserung oder der Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die ABÖ, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die ABÖ verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Kunde hat der ABÖ mindestens zwei Mal die Möglichkeit der Verbesserung zu gestatten, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Das Recht, wegen Sach- und Rechtsmängeln Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird hiermit ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die an Leben, Körper und Gesundheit von Personen eingetreten sind; dies gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens der ABÖ oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt für sämtliche möglichen Pflichtverletzungen der ABÖ, also nicht nur für die Gewährleistung, sondern auch für Unmöglichkeit, Verzug und Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

C) GEWÄHRLEISTUNG GEBRAUCHTMASCHINEN

1. Der Kunde versichert, dass die von uns gemäß Punkt VIII. AGB in Zahlung genommene Maschine in seinem alleinigen, unbeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

2. Für Gebrauchtmaschinen, gebrauchte Ausrüstungen und gebrauchte Ersatzteile wird keine Gewähr geleistet.

D) GEWÄHRLEISTUNG BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

1.) Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht zulässige Einzelvereinbarungen hievon abweichen.

E) GEWÄHRLEISTUNG BEI SERVICEARBEITEN

1. ABÖ leistet Gewähr für die von ihrem Servicepersonal durchgeführten Reparaturen, sofern es sich nicht um Verschleißteile handelt, im Umfang von 6 Monaten ab Übergabe bzw. maximal 1000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden.
2. Im Falle des Einbaus komplett neuer bzw. werksüberholter Komponenten (Motor, Getriebe, Achsen, usw.) wird eine Gewährleistung in der Dauer von 1 Jahr bzw. 2000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden geleistet, wenn der Kunde die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durch ABÖ durchführen lässt.
3. Für den Fall, dass aufgrund eines ausdrücklichen Kundenwunsches keine vollumfängliche Instandsetzung (Provisorium bzw. keine komplette Reparatur) erfolgt und dieser Kundenwunsch im Auftragsschein ausdrücklich vermerkt ist, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. GEBRAUCHTMASCHINE ALS ANZAHLUNG:

1. Sofern mit der ABÖ im Einzelfall vereinbart, ist der Kunde berechtigt beim Kauf einer Neumaschine eine Gebrauchtmaschine in Zahlung zu geben. In solchen Fällen wird die ABÖ die Gebrauchtmaschine inspizieren. Der festgestellte Ist-Zustand wird durch die ABÖ in einem Bericht kombiniert mit Lichtbildern dokumentiert („Inspektionsbericht“). Die ABÖ nimmt auf Basis des Inspektionsberichtes eine Bewertung der Gebrauchtmaschine zum Zeitpunkt der Inspektion vor und erstellt unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes durch die voraussichtliche Nutzung der Gebrauchtmaschine bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Gebrauchtmaschine an die ABÖ die „Gebrauchtmaschinenbewertung“. Die Übergabe der Gebrauchtmaschine an die ABÖ erfolgt – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde – Zug um Zug mit Übergabe der Neumaschine an den Kunden. Der Inspektionsbericht und die Gebrauchtmaschinenbewertung stellen integrierende Bestandteile des Kaufvertrages über die Neumaschine dar.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die in Zahlung gegebene Gebrauchtmaschine für den Zeitraum der Weiternutzung pfleglich zu behandeln. Sollten während des Zeitraumes der Weiterbenutzung der in Zahlung gegebenen Maschine Schäden an der Maschine entstehen, hat der Kunde die ABÖ darauf ohne gesonderte Aufforderung hinzuweisen. Diese Schäden unterliegen sodann einer Neubewertung der in Zahlung gegebenen Gebrauchtmaschine durch die ABÖ iSd Punktes VIII/1 AGB.
3. Sollten an der in Zahlung gegebenen Gebrauchtmaschine nach Übergabe an die ABÖ Schäden auftreten, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestanden haben, jedoch nicht augenscheinlich waren und somit in der Gebrauchtmaschinenbewertung gem. Punkt VIII/1 AGB keinen Niederschlag gefunden haben, gelten unbeschadet des Punktes VII/B/1 AGB die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass eine Verbesserung entfällt und lediglich die Gewährleistungsbehelfe der Preisminderung und/oder Rücktritt des Vertrages, sofern es sich um keinen geringfügigen Mangel handelt, anzuwenden sind.
4. Der Kunde ist verpflichtet, keine weiteren Dispositionen hinsichtlich der in Zahlung gegebenen Gebrauchtmaschine zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die Gebrauchtmaschine nicht anderweitig in Zahlung zu geben oder zu verkaufen. Sollte der Kunde gegenüber der ABÖ vertragsbrüchig werden, ist die ABÖ berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und entstandene Schäden – bei grober Fahrlässigkeit auch den entgangenen Gewinn – gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen bzw. geltend zu machen.

IX. WERKSÜBERHOLTE KOMPONENTEN:

1. Der Kunde verpflichtet sich die defekte Komponente komplett, zusammengebaut, gereinigt und ölfrei (gemäß den jeweils gültigen Umweltbestimmungen) binnen vier Wochen ab Erteilung des Auftrages an ABÖ zu senden.
2. Mit Lieferung der werksüberholten Komponente an den Kunden geht das Eigentum an der defekten Komponente an ABÖ über.
3. ABÖ ist berechtigt, neben dem Preis für die Lieferung der werksüberholten Komponente einen Betrag in gleicher Höhe als Kaution für die Rücksendung der defekten Komponente dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Kaution ist sofort bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Sendet der Kunde die defekte Komponente nicht gemäß IX/1 an ABÖ, so ist ABÖ berechtigt die Kaution einzubehalten.
5. Nach Einlangen der defekten Komponente und vollständiger Bezahlung des Preises der werksüberholten Komponente verpflichtet sich ABÖ, unverzüglich die Kaution an den Kunden zurücküberweisen, soweit nicht weitere offene, fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen. ABÖ ist berechtigt, die Kaution mit fälligen, offenen Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen.

X. DURCHFÜHRUNG VON SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGEN:

1. Service- und Reparaturarbeiten werden von ABÖ aufgrund von Kostenvoranschlägen gemäß Punkt II. und/oder nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen durchgeführt.
2. Für Dienstleistungen, die außerhalb der ABÖ-Werkstätten erbracht werden, wird die Anreise zum Einsatzort ab der nächstgelegenen ABÖ-Niederlassung in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde verpflichtet sich, zur Ausführung der Reparaturarbeiten einen Helfer beizustellen bzw., wenn dies für die Reparatur nicht zwingend erforderlich ist, hat ein Mitarbeiter des Kunden bei der Reparatur anwesend zu sein. Der Kunde verpflichtet sich, einen dem Umfang der Reparatur entsprechenden Arbeitsplatz sowie die benötigten Hilfsmittel und Maschinen (Hebewerkzeug, Schweißmaschine etc.) beizustellen. Die beigestellten Hilfsmittel und Maschinen müssen den rechtlichen Bedingungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen.
4. Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der Reparatur anfallenden Altteile und Problemstoffe wie Öle, Fette und Filter wird, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung beim Kunden nicht möglich ist, von ABÖ durchgeführt und separat verrechnet.
5. Für den europäischen Markt vorgesehene fabrikneue Produkte sind bei Erstauslieferung (Inverkehrbringen) durch ABÖ vom Hersteller CE-zertifiziert und haben somit eine gültige Betriebserlaubnis. Durch Schäden, oder Manipulation von relevanten Sicherheitseinrichtungen, oder von Abgasnachbehandlungsanlagen erlischt die Betriebserlaubnis. Werden im Zuge von Service- und Reparaturarbeiten Mängel festgestellt, durch die die CE-Zertifizierung wegfällt, wird der Kunde darauf hingewiesen. ABÖ übernimmt jedoch keinerlei Gewährleistung zur Auffindung von versteckten oder offensichtlichen Mängeln. Die ABÖ übernimmt bei Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis keinerlei Haftungsrisiko, und ist jedenfalls schad- und klaglos zu halten. Insbesondere wenn seitens des Kunden kein Auftrag zur Wiederherstellung der CE-Konformität vorliegt.

Stand 01.01.2024